
FACHBEITRAG NATURSCHUTZ

ZUR SATZUNG GEM. §35 ABS. 6 BAUGB FÜR DEN BEREICH
„HELFANTER MÜHLE“

ORTSGEMEINDE PALZEM

FLUR 10, FLNR. 40 (TEILW.)

PROJEKT-NR.: 18-032
PROJEKT-NAME: Fachbeitrag Naturschutz | Palzem, Helfanter Mühle
BEARBEITUNG: ÖKOlogik GbR
DATUM: 20. Juli 2018



ÖKOlogik GbR

Ökologische Studien und Gutachten

Mark Baubkus, M.Sc.
Tanja Reifenrath, M.Sc.
Umweltbiowissenschaften

Gartenstr. 10
56244 Kuhnhöfen

Tel.: +49 (0) 2666 - 4 18 65 00
Mobil: +49 (0) 176 - 55 17 88 91

email: buero@oekologik-buero.de
web: www.oekologik-buero.de

Im Auftrag von:

BKS Stadtplanung GmbH
Maximinstraße 17
D-54292 Trier

Bearbeitung:

ÖKOlogik GbR
Ökologische Studien und Gutachten
Mark Baubkus, M.Sc.
Tanja Reifenrath, M.Sc.
Gartenstraße 10
D-56244 Kuhnhöfen
www.oekologik-buero.de
buero@oekologik-buero.de
+49 (0) 2666 – 4186500
+49 (0) 176 – 55178891



Inhalt

1	EINLEITUNG	5
1.1	VORBEMERKUNG	5
1.2	AUFGABENSTELLUNG	5
1.3	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	6
1.4	METHODISCHES VORGEHEN	7
2	PLANERISCHE VORGABEN UND DEREN BERÜCKSICHTIGUNG	8
2.1	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	8
2.2	SCHUTZGEBIETE / BIOTOPKATASTER/ §30 BIOTOPE	9
2.3	PLANUNG VERNETZTER BIOTOPSYSTEME (VBS).....	11
2.4	LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM (LEP).....	12
2.5	REGIONALER RAUMORDNUNGSPLAN.....	13
2.6	LANDSCHAFTSPLAN.....	14
3	AUSGANGSSITUATION	15
3.1	BESCHREIBUNG DES PLANAREALS	15
3.2	NATURRÄUMLICHE EINORDNUNG.....	16
3.3	HEUTIGE POTENTIELL NATÜRLICHE VEGETATION (HPNV).....	16
4	FLÄCHENBEDARF UND WIRKFAKTOREN.....	18
4.1	ANLAGENBEDINGTER FLÄCHENBEDARF	18
4.2	BAUBEDINGTER FLÄCHENBEDARF	18
4.3	WIRKFAKTOREN	18
4.3.1	<i>Anlagebedingte Wirkfaktoren</i>	<i>18</i>
4.3.2	<i>Baubedingte Wirkfaktoren</i>	<i>18</i>
4.3.3	<i>Betriebsbedingte Wirkfaktoren</i>	<i>19</i>
5	AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELT.....	20
5.1	SCHUTZGUT TIERE, PFLANZEN UND BIOTOPE	20
5.2	SCHUTZGUT BODEN.....	20
5.3	SCHUTZGUT WASSER	21
5.4	SCHUTZGUT LANDSCHAFT UND ERHOLUNG.....	22
5.5	SCHUTZGUT LUFT UND KLIMA.....	22
5.6	SCHUTZGUT MENSCH.....	23
5.7	SCHUTZGUT KULTUR- UND SONSTIGE SACHGÜTER	23
5.8	WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN SCHUTZGÜTERN.....	23
6	PRÜFUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHKEIT	25
6.1	NATURA2000	25
6.1.1	<i>Kumulationseffekte.....</i>	<i>25</i>
7	EINGRIFFS-/AUSGLEICHSBEWERTUNG	26
7.1	BEWERTUNGSMETHODE	26
7.2	VERBAL-ARGUMENTATIVE BEWERTUNG.....	26
7.3	AUSGLEICHSMAßNAHME.....	27
8	VERMEIDUNGS- UND MINIMIERUNGSMABNAHMEN	29
8.1	ÜBERWACHUNG/MONITORING	29

9	FESTSETZUNGEN	30
10	AUSWIRKUNGEN AUF STRENG ODER BESONDERS GESCHÜTZTE ARTEN	32
11	FAZIT	33
12	PFLANZLISTE	34
13	LITERATUR	35

1 EINLEITUNG

1.1 VORBEMERKUNG

Die Eingriffsregelung nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) umfasst die Mitwirkung des Naturschutzes bei allen Planungen und Maßnahmen, die erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes zur Folge haben können. Im Vordergrund steht die Vermeidung solcher Beeinträchtigungen.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen führen ggf. zur Unzulässigkeit des Vorhabens oder sind durch geeignete Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Die Bestandsdokumentation vor Durchführung des Eingriffs sowie dessen Auswirkungen, vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen und Kompensation sind vom Vorhabensträger in einem Fachbeitrag Naturschutz zur fachlichen Prüfung vorzulegen.

1.2 AUFGABENSTELLUNG

Die Ortsgemeinde Palzem plant eine bereits existierende Wohnnutzung im Außenbereich aufgrund einer benötigten geänderten Baufelregelung rechtlich zu sichern und neu auszuliegen. Hierfür ist die Aufstellung einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB notwendig. Die in Rede stehende Fläche umfasst die Gemarkung Helfant, Flur 10 und teilweise das Flurstück 40.

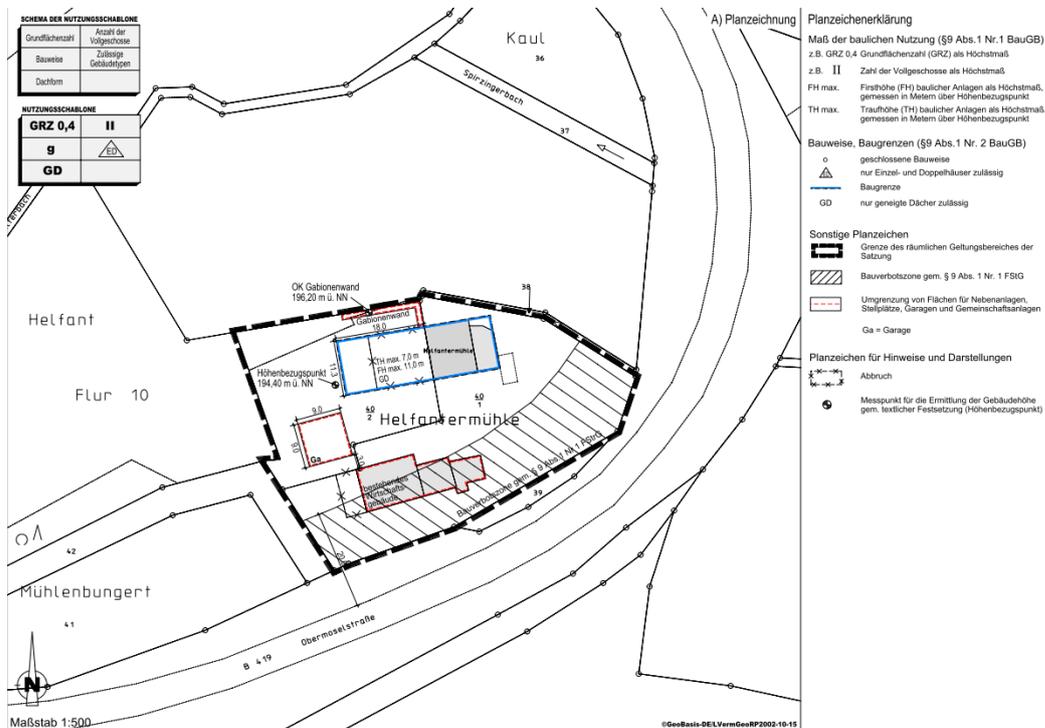


Abbildung 1: Darstellung der Außenbereichssatzung der Ortsgemeinde Palzem, Bereich „Helfanter Mühle“. Die Planung sieht den Abriss von Bestandsbebauung und dessen Neuanlage vor.

1.3 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die Erfordernis eines Fachbeitrags Naturschutz ergeben sich aus dem § 17 Abs. 4 BNatSchG

Vom Verursacher eines Eingriffs sind zur Vorbereitung der Entscheidungen und Maßnahmen zur Durchführung des § 15 in einem nach Art und Umfang des Eingriffs angemessenen Umfang die für die Beurteilung des Eingriffs erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere über

1. Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs sowie

2. die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen.

Die zuständige Behörde kann die Vorlage von Gutachten verlangen, soweit dies zur Beurteilung der Auswirkungen des Eingriffs und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich ist. Bei einem Eingriff, der auf Grund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplans vorgenommen werden soll, hat der Planungsträger die erforderlichen Angaben nach Satz 1 im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan in Text und Karte darzustellen. Dieser soll auch Angaben zu den zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen nach § 34 Absatz 5 und zu vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Absatz 5 enthalten, sofern diese Vorschriften für das Vorhaben von Belang sind. Der Begleitplan ist Bestandteil des Fachplans.

sowie aus den Anforderungen des § 9 Abs. 3 LNatSchG RLP

*Die Angaben nach § 17 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG sind der zuständigen Behörde textlich und anhand von Karten (**Fachbeitrag Naturschutz**) darzulegen. Soweit erforderlich, kann die Behörde eine in der Regel eine Vegetationsperiode umfassende Erhebung und Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft verlangen. Die Erfassung von Biotop- und Lebensraumtypen sowie Artvorkommen erfolgt nach den Vorgaben des Landschaftsinformationssystems. Zur Verringerung oder Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, insbesondere von Natura 2000-Gebieten, besonders geschützten Arten, natürlichen Lebensraumtypen oder gesetzlich geschützten Biotopen, kann von der zuständigen Behörde eine ökologische Baubegleitung angeordnet werden. Bei der Durchführung größerer Vorhaben kann die zuständige Behörde verlangen, dass der Fachbeitrag Naturschutz von Personen erstellt wird, die einen Abschluss als Master in Biologie oder Landespflege oder eine vergleichbare Qualifikation haben und eine praktische Tätigkeit von mindestens zwei Jahren auf dem Gebiet des Schutzes von Natur und Landschaft nachweisen können.*

1.4 METHODISCHES VORGEHEN

Im vorliegenden Bericht wird eine naturschutzfachliche Bewertung der Umweltgüter Boden, Wasser, Klima, Pflanzen & Tiere, Landschaft & Erholung, biologische Vielfalt und die ergänzenden Schutzgüter Mensch, Luft, Kultur- sowie Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen diesen sowie die übergeordneten Umweltziele bewertet und dargestellt.

Die Bewertungsgrundlage der Schutzgüter basiert vorwiegend auf folgenden Werken:

- Busse, J. (2013). *Die Umweltprüfung in der Gemeinde*. Heidelberg: Rehm.
- Jessel, B. and Tobias, K. (2002). *Ökologisch orientierte Planung*. Stuttgart: Ulmer.
- Kaule, G. (1991). *Arten- und Biotopschutz*. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer.
- Köppel, J., Peters, W. and Wende, W. (2007). *Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung*. Stuttgart: Ulmer.
- Riedel, W., Lange, H., Jedicke, E. and Reinke, M. (2016). *Landschaftsplanung*. Berlin Heidelberg. Springer Spektrum.

Zusätzlich zu den oben benannten Werken wurden die Informationen der Landesämter zur Bewertung hinzugezogen.

Weiterhin wird das Vorhaben hinsichtlich der Auswirkungen auf Schutzgebiete, § 30 Biotope gem. BNatSchG und § 15 Biotope gem. LNatSchG RLP sowie das Entwicklungspotential des Planareals bei Nichtdurchführung des Vorhabens betrachtet.

Der Eingriff in Natur und Landschaft ist gem. BNatSchG - wenn möglich - zu vermeiden. Sind nicht vermeidbare Beeinträchtigungen zu erwarten, sind diese naturschutzfachlich in mindestens gleichwertiger Qualität auszugleichen. Die Eingriffsbewertung erfolgt in verbalargumentativer Art und Weise. Anschließend werden spezifische Maßnahmen dargelegt. Die landschaftspflegerischen Maßnahmen werden in textlicher und digitaler kartographischer Form veranschaulicht.

2 PLANERISCHE VORGABEN UND DEREN BERÜCKSICHTIGUNG

2.1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB)

„Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)“.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)

„Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.“

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)

„Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist.“

Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz- USchadG)

„Umweltschadensgesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist“.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)

„Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist.“

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

„Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist“

Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft Rheinland-Pfalz (Landesnaturschutzgesetz– LNatSchG)

Letzte berücksichtigte Änderung: § 36 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. 12. 2016 (GVBl. S. 583).

Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz – LWG)

Letzte berücksichtigte Änderung: §§ 43, 85 und 119 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27.03.2018 (GVBl. S. 55, 57).

Flora-Fauna-Habitatrichtlinie – FFH-RL

Die Fauna-Flora-Habitatrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft (FFH -Richtlinie, 92/43/EWG) ist seit dem 5. Juni 1992 in Kraft und liegt seit dem 01.01.2007 in konsolidierter Fassung vor. Ziel ist die Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten. Sie bildet die Grundlage für den Aufbau des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.¹

Vogelschutzrichtlinie – VS-RL

Die Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) oder kurz Vogelschutzrichtlinie wurde am 2. April 1979 vom Rat der Europäischen Gemeinschaft erlassen und 30 Jahre nach ihrem Inkrafttreten kodifiziert. Die kodifizierte Fassung (Richtlinie 2009/147/EG) vom 30. November 2009 ist am 15. Februar 2010 in Kraft getreten.

Ziel der Vogelschutzrichtlinie ist es, sämtliche im Gebiet der EU-Staaten natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten, und neben dem Schutz auch die Bewirtschaftung und die Nutzung der Vögel zu regeln.¹

2.2 SCHUTZGEBIETE / BIOTOPKATASTER/ §30 BIOTOPE

Innerhalb des Planareals befinden sich keine § 30 Biotop gem. BNatSchG (bzw. § 15 LNatSchG), keine im amtlichen Biotopkataster erfassten Bereiche und keine Flächen sonstiger übergeordneter Umweltschutzziele.

In ca. 35 m nördlicher Richtung ist ein geschützter Biotoptyp nach § 30 BNatSchG ausgewiesen. Es handelt sich hierbei um einen Mittelgebirgsbach (yFM6) mit der Kennung BT-6404-0418-2007 (Unterer Helfanter Bach). Der Bach ist naturnah ausgebildet und wird durch Stromschnellen und Wasserfälle charakterisiert. Die begleitende Pflanzengesellschaft wird als *Salicetum fragilis* beschrieben. Dies ist eine typische Gesellschaft der schnell fließenden und besonders bei Flut reißender Mittelgebirgsbäche.

Das § 30 Biotop liegt inmitten eines im amtlichen Biotopkataster erfassten Bereichs. Die Kennung ist BK-6404-0078-2007 (Unteres Helfantbachtal). Das Gebiet wird als Schlucht des Helfantbaches mit sehr steilen schattigen Hängen beschrieben. Entlang des Bachs bestehen senkrechte Felsen von bis zu 2 m Höhe. Im Verlauf des Bachbettes kommen Stromschnellen und Wasserfälle vor. Eschen-Ahorn-Schluchtwald sind in den steilen Bereichen

¹ Zitat von: www.bfn.de

vorzufinden, ansonsten dominieren Rebkulturbrachen mit großflächigem Gebüschaufwuchs. Kleinflächig auf Verebnungen kommt Fichtenwald vor. Am Südrand eines ehemaligen Steinbruchs überwiegen naturnahe Felswände aus Muschelkalk. **An der Helfantermühle sind mäßig intensiv genutzte Viehweiden präsent. Hier ist der Bach nicht eingetieft und nur auf kurzer Strecke von Weidengebüsch begleitet.**



Abbildung 2: Darstellung des Planbereichs der Außenbereichssatzung. Der Planbereich überplant keine übergeordneten Umweltschutzziele (aktivierte Layer → LANIS RLP) und ist bereits durch anthropogene Vorbelastungen (Bestandsbebauung) geprägt.

Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb von gemeldeten FFH-Gebieten oder Vogelschutzgebieten. Jedoch grenzt in ca. 25 m südlicher Entfernung das FFH-Gebiet „Kalkwälder bei Palzem“ mit der Kennung FFH-6404-305 an.



Abbildung 3: FFH-Gebiet 6404-305 südlich des Planareals (roter Bereich).

Eine genaue Bewertung der Beeinträchtigung erfolgt in Kap. 7 „Prüfung der Umweltverträglichkeit“.

2.3 PLANUNG VERNETZTER BIOTOPSYSTEME (VBS)

„Die VBS wurde als eigenständige und umfassende Planung des Arten- und Biotopschutzes konzipiert. Ausgehend von den naturräumlichen Gegebenheiten werden im einheitlichen Maßstab die relevanten Daten zusammengefasst, beurteilt und darauf aufbauend lebensraumbezogene, naturschutzfachliche Ziele abgeleitet.“

Die überplanten Biotoptypen werden hier durch „Wiesen und Weiden mittlerer Standorte“ sowie „Übrige Wälder und Forste“ charakterisiert. Eine Beeinträchtigung des Fachkonzepts Biotopverbund gem. § 21 BNatSchG wird somit nicht nachhaltig beeinträchtigt.

Für den Planbereich sind keine zeichnerisch dargestellten Entwicklungs- oder Erhaltungsziele dargestellt.

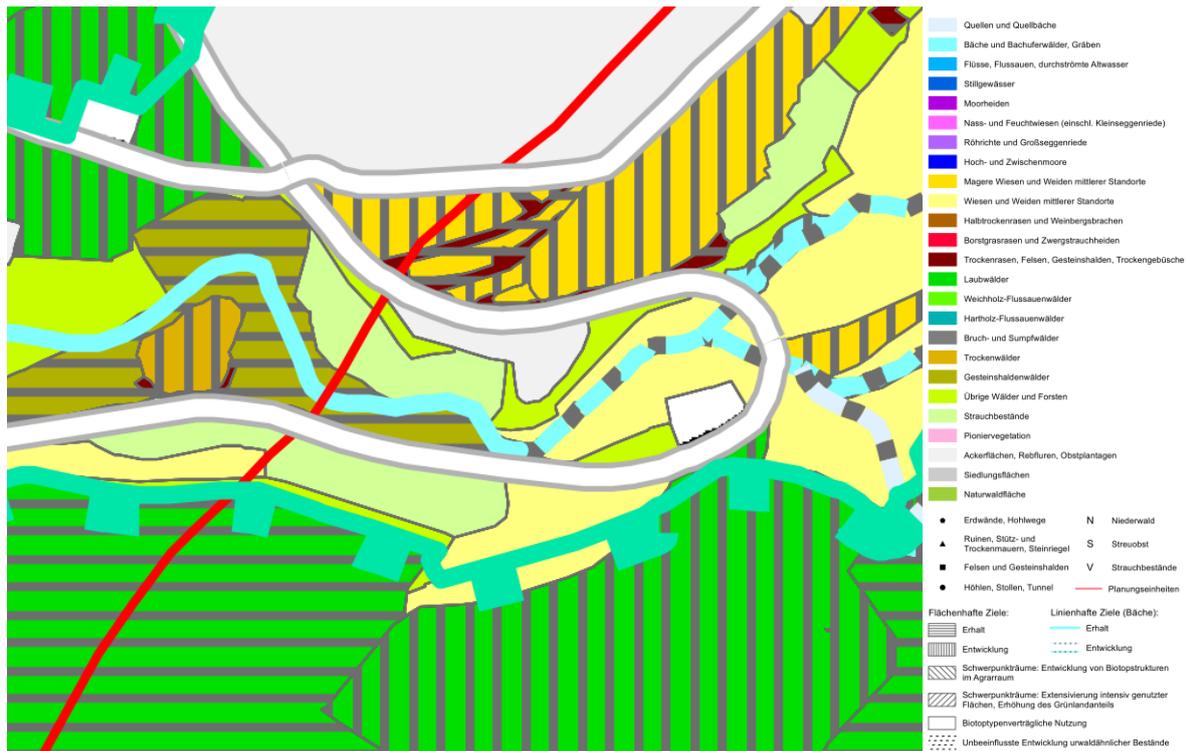


Abbildung 4: Ziele der VBS (VBS_2017_Zielekarte_TR_Blatt_4.pdf Stand 2017).

2.4 LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM (LEP)

Die Kartendarstellung des Landesentwicklungsprogramm IV RLP bzw. des Landschaftsprogramms kennzeichnet die Umgebung als Grundtyp „Offenlandbetonte Mosaiklandschaft“ im Moseltal.²

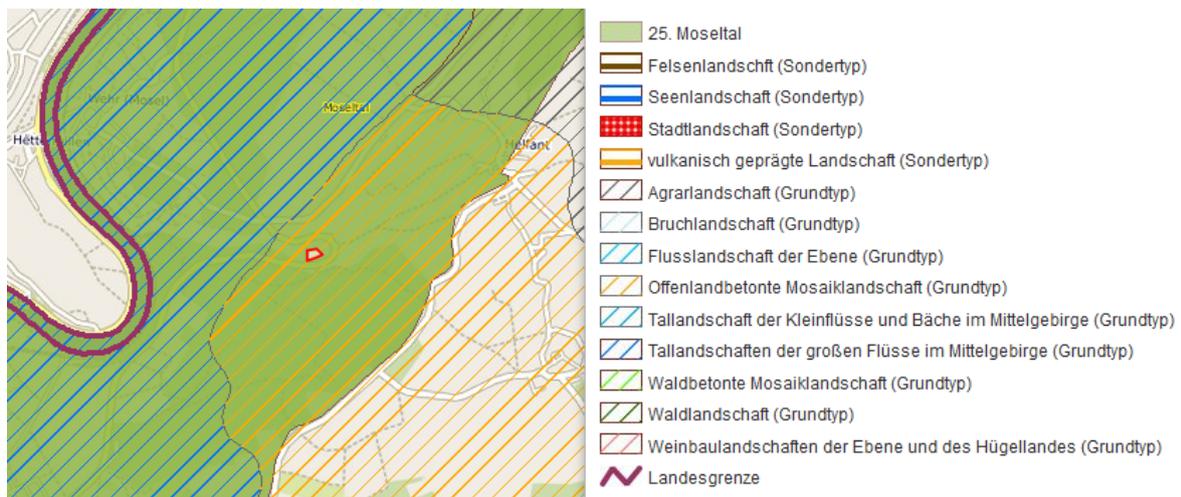


Abbildung 5: Landschaftseinheiten des Planungsraums (rotes Oval).

Offenlandbetonte Mosaiklandschaften: Leitbild sind abwechslungsreiche Landschaften, die ihren besonderen Reiz aus dem Wechsel von Wald und Offenland beziehen. Wälder

² Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung RLP

bedecken primär markante Kuppen, Rücken und steile Talhänge. Grünland nimmt die Talsohlen und waldfreie Bereiche der Hanglagen ein. Felder prägen vor allem die ebenen Hochflächen und sind hier durch raumwirksame Strukturen optisch gegliedert. Dörfer mit Streuobstgürteln und typischem Nutzungsmosaik im Ortsrandbereich setzen besondere Akzente.

Auch liegt das Planareal nicht im „Landesweiten Biotopverbund gem. LEP IV“.

Der Planbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet „Obermoseltal“.

2.5 REGIONALER RAUMORDNUNGSPLAN

Nach dem gültigen Regionalen Raumordnungsplan (RROP Region Trier, 1985 mit Teilfortschreibung 1995) wird die in Frage stehende Fläche als „landwirtschaftliche Nutzfläche“ ausgewiesen.



Abbildung 6: Ausgewiesene Nutzflächen für den Bereich Geizenburg und Umgebung.

Laut der aktuellen Neuaufstellung des Regionalplans (Entwurf 2014) wird der Geltungsbereich bereits als „Siedlungsfläche Wohnen“ ausgewiesen. Die angrenzenden Bereiche wurden als „Vorbehaltsflächen für die Landwirtschaft“ beschrieben. Allgemein liegt das Geltungsbereich in einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus“ (Abb. 7).



Abbildung 7: Ausschnitt aus der Plankarte Konz/Saarburg des RROP (Entwurf 2014).

2.6 LANDSCHAFTSPLAN

Der Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Saarburg (Februar 2015) beschreibt für den Geltungsbereich als Bestand den Bereich als Siedlungsfläche Wohnen mit Gärten und sonstigen Grünlandbereichen. Südlich befinden sich Saum, Rain, Verkehrsbegleitgrün und Gebüsch. Im Planbereich beschreibt der Landschaftsplan keine schutzwürdigen Biotope oder sonstige schutzwürdige Strukturen.

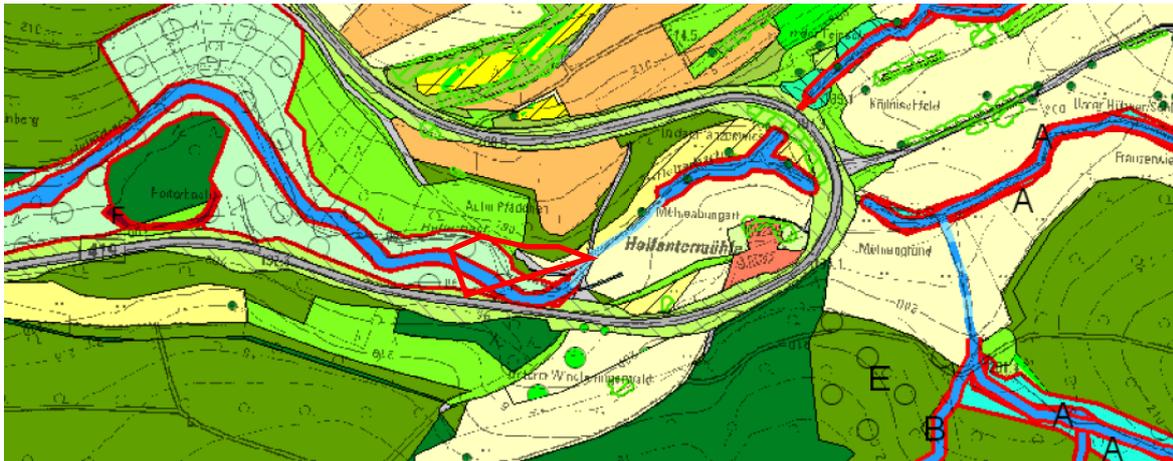


Abbildung 8: Auszug aus dem Bestandsplan TEIL-d des Landschaftsplans der VG Saarburg.

Die Daten und Informationen zu Boden, Klima, Biotope, Tiere und Pflanzen, Geologie und das potentielle Entwicklungspotential all dieser, wird in die Bewertung der einzelnen Schutzgüter integriert.

3 AUSGANGSSITUATION

3.1 BESCHREIBUNG DES PLANAREALS

Die Helfantermühle zählt zur Ortschaft Palzem im Landkreis Trier-Saarburg und wird der VG Saarburg zugerechnet. Das Plangebiet umfasst überwiegend Wohnbereiche mit Hofplätzen und sonstigen stark überprägten anthropogenen Strukturen. Die nördlichen Flächen werden durch Dauergrünland klassifiziert. Teilweise werden diese als Lagerflächen genutzt.



Abbildung 9: Räumliche Lage des Geltungsbereichs (angenähert) im Maßstab 1:2000.



Abbildung 10: Blick auf die nördliche Wiese und auf das Bestandsgebäude des Aussiedlerhofs.



Abbildung 11: Gebüschstrukturen entlang der B419.



Abbildung 12: Darstellung des Bestandsgebäudes. Rechts im Bild eine Baumgruppe aus heimischen und nicht heimischen Arten.



Abbildung 13: Südliche Gebüschstrukturen entlang der B419.

3.2 NATURRÄUMLICHE EINORDNUNG

Das Untersuchungsareal liegt im Landschaftsraum des Gutlandes (26) mit der Untereinheit des Mosel-Saar-Gaus und Ostluxemburger Gutland (252) mit der Zuordnung des Perl-Wincheringer Riedels.

Perl-Wincheringer Riedel (260.1):

Die Einheit wird durch eine zur Remicher Talweitung hin geneigte Terrassentreppe der Mosel gebildet. Von dieser ist sie durch einen deutlichen Hangknick zur Niederterrasse getrennt, während im Osten der Steilabfall der Borger Hochfläche den Landschaftsraum begrenzt. Zahlreiche, in Quellmulden austretende Bachläufe zerschneiden das Terrassenplateau durch kerbtalförmig eingeschnittene Täler und bilden eine charakteristische Riedellandschaft. In der Nutzungsverteilung spiegeln sich die geologischen Verhältnisse wider. Durch Muschelkalk geprägte Flächen unterliegen vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung. Extensive Nutzungsweisen treten dabei vor allem an steilen Hängen in Form von Magergrünland und Halbtrockenrasen sowie um die Ortslagen in Form von Streuobstanbau auf. In den Talniederungen ist vereinzelt Feuchtgrünland ausgebildet. Weinbau findet dagegen nur im nördlichen Teil an wärmeexponierten Lagen statt. Siedlungen verteilen sich auf die Quellmulden und Tallagen. Neben einzelnen Mühlen und Weilern wird das Siedlungsbild durch kleine Haufen- und Straßendörfer geprägt.³

3.3 HEUTIGE POTENTIELL NATÜRLICHE VEGETATION (HPNV)

Die heutige potentiell natürliche Vegetation beschreibt eine konstruierte Pflanzengesellschaft, die sich ohne Eingriff des Menschen mit den gegenwärtigen Standortbedingungen

³ http://map1.naturschutz.rlp.de/landschaften_rlp/landschaftsraum.php?lr_nr=260.1 (Abgerufen 30.06.2018)

im heutigen Gebiet durch Sukzession entwickelt hätte oder die sich bei schlagartiger Einstellung des menschlichen Eingriffs wahrscheinlich im Laufe der Zeit dort entwickeln würde.

Die Informationen zur HpvN richten sich nach den Informationen des Landschaftsinformationssystems der Naturschutzverwaltung RLP und der vegetationskundlichen Standortkarte.



Abbildung 14: Darstellung der heutigen potentiell natürlichen Vegetation im Planungsraum (angenähert). Quelle: geoportal.rlp.de

In großen Teilbereichen des Planungsraums wäre die heutige potentiell natürliche Vegetation eine Ausprägung von Quellen und Quellwaldstandorten (SB) sowie Perlgrasbuchenwald (BC), teilweise auf sehr frischen Standorten (BCi).

Standort Quelle und Quellwald: Quellen, Quellbäche, Quellwälder bzw. Bäche und Bachuferwälder inkl. Deren Strukturen, überall im Mittelgebirge, weniger in den Niederungen.

Standort Perlgrasbuchenwald: Basenreiche Silikatböden mittlerer Feuchte (Mullböden), für das Mittelgebirge typisch, jedoch wegen der geologischen Situation regional verschieden verbreitet.

Reale Vegetation Quellbereich: üppig wüchsige Staudenbestände, Uferröhrichte und Galeeriewälder vorherrschend.

Reale Vegetation Perlgrasbuchenwald: Artenreiche Wälder und landwirtschaftliche Gebiete mit vielen Basenzeigern.

4 FLÄCHENBEDARF UND WIRKFAKTOREN

4.1 ANLAGENBEDINGTER FLÄCHENBEDARF

Folgendes ist anzunehmen: Durch die Neuaufstellung der Außenbereichssatzung ist nicht davon auszugehen, dass großflächig Bereiche durch Neuversiegelung beansprucht werden, da lediglich die Bestandsbebauung gefestigt bzw. erneuert wird.

4.2 BAUBEDINGTER FLÄCHENBEDARF

Beim baubedingten Flächenbedarf werden aller Voraussicht nach zusätzliche Flächen zum eigentlichen anlagenbedingten Flächenbedarf beansprucht. Dieses wird durch die Anlage von Baustraßen, Maschinenlagerflächen, Bauschuttlagerflächen und sonstige Lagerflächen begründet.

4.3 WIRKFAKTOREN

Im Folgenden werden Wirkfaktoren beschrieben, die durch das Vorhaben auf Schutzgüter wirken und diese u. U. nachhaltig negativ beeinflussen. Die aufgeführten Wirkfaktoren können - müssen jedoch nicht zwangsläufig - bei dem besagten Projekt auftreten. Durch entsprechende Maßnahmen sind einige Wirkungen bereits im Vorfeld zu reduzieren oder können ganz vermieden werden.

4.3.1 ANLAGEBEDINGTE WIRKFAKTOREN

Anlagebedingt sind keine wesentlichen Wirkungen zur Bestandsbebauung anzunehmen, da lediglich Bestandsbebauung gefestigt bzw. neu angelegt wird. Somit sind die aktuellen Wirkungen adäquat zur Neuplanung.

4.3.2 BAUBEDINGTE WIRKFAKTOREN

Im Zuge der Baumaßnahmen sind Bodenentnahmen, Abgrabungen und Aufschüttungen anzunehmen. Zum einen werden Baustraßen, Lagerflächen für Maschinen und Bodenmassen angelegt, welche die vorhandene Vegetation und somit Lebensräume von Tieren und Pflanzen großflächig entfernen und zerstören. Auch wird der Oberboden des Areals gestört und somit die Funktionsabläufe und Wechselwirkungen zwischen den Naturgütern wie Klima, Wasser sowie Tiere und Pflanzen unterbunden. Das Befahren durch Maschinen bewirkt zudem die Verdichtung von Bodenbereichen und die Zerstörung von Vegetationsstrukturen. Weiterhin ist nicht vollständig auszuschließen, dass Schadstoffe und andere gefährdende Stoffe durch Versickerung in den Boden und dadurch ins Grundwasser gelangen.

Der Einsatz von großen Maschinen, Bagger- und Kranarbeiten kann minimale Erschütterungen in direkt angrenzender Umgebung hervorrufen. Sind abendliche Arbeiten geplant, könnte die benötigte Beleuchtung des Baugeschehens temporäre Verhaltensänderungen

bei nachtaktiven Arten hervorrufen (Anlockung oder Vergrämung durch Licht). Auch ist durch die Baufeldräumung und Bauarbeiten mit einer begleitenden Staubentwicklung zu rechnen, welche auf kleinklimatischer Ebene lufthygienische Störungen hervorrufen kann.

Alle benannten baubedingten Wirkfaktoren sind temporär und meist auf den Nahbereich beschränkt. Somit ist eine zügige und schnelle Abwicklung des Baugeschehens anzuraten, um unnötige längerfristige Wirkungen auf die umgebene Umwelt zu unterbinden.

4.3.3 BETRIEBSBEDINGTE WIRKFAKTOREN

Bei betriebsbedingten Wirkungen kommt es oftmals zu Emissionen von Schadstoffen und Lärm, Staub sowie zur Tötungen von Individuen durch den Betrieb.

In diesem Fall sind die betriebsbedingten Wirkungen jedoch zu vernachlässigen, da im Vergleich zum Bestand keine Änderungen zu erwarten sind.

5 AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELT

5.1 SCHUTZGUT TIERE, PFLANZEN UND BIOTOPE

Biotoptypen und Pflanzen

Einen Großteil des Planareals wird durch anthropogene Nutzungen bestimmt. Großflächig sind Hofplätze mit versiegelten und teilversiegelten Bereichen vorherrschend, welche nördlich in landwirtschaftlich genutztes Dauergrünland übergehen. Der nördliche Abschnitt wird von einem größeren Wohnhaus eingenommen, welches im Zuge der Planung abgerissen wird. An derselben Stelle soll ein Neubau entstehen. Auch sind im südwestlichen Planbereich Bauten vorhanden. Diese werden ebenfalls überplant, abgerissen und zusätzlich in nördlicher Richtung neu errichtet. Südlich sind Saum- und Verbuschungsgebiete anzutreffen, welche als Straßenbegleitgrün beschrieben werden kann. Im östlichen Planungsraum besteht eine Baumgruppe aus älteren Laubgehölzen (Walnuss, Linde) und nicht heimischen Gehölzen (Kiefer und Fichte). Alle vegetationsbestandenen Bereiche inkl. der Gehölzstrukturen bleiben von der Planung unberührt und erhalten.

Tiere

Das Dauergrünland ist besonders für Insekten und Bodenbrüter von Bedeutung. Man geht davon aus, dass bis zu 3.500 Arten eine Wiese besiedeln. So wird eine Wiese von Säugern und Kleinsäugern (Maulwurf - besonders geschützt nach § 44 BNatSchG – und Mäuse), Vogelarten (Bodenbrüter), Insekten (besonders Bienen sind auf blütenreiche Wiesen angewiesen), Reptilien (In Gewässernähe ist vor allem die Ringelnatter zu erwähnen) und Spinnentieren bevölkert. Somit kann die Wiese folgende Funktionen einnehmen: Nist- und Brutplätze, Schutz vor Wetter und Prädatoren, Nahrung und Winterquartier. **Die Wiese wird durch die Planung nicht tangiert und liegt außerhalb der festgesetzten Baugrenze.** Nach dem Landschaftsplan der VG Saarburg handelt es sich um „Sonstiges Grünland“.

Die Wohngebäude und Bauten können Lebensraum und Fortpflanzungsstätten für Fledermäuse, Brutvögel, Kleinsäuger, Spinnentiere und Insekten darstellen. **Diesbezüglich ist vor Abriss das Gebäude – auch bezüglich der § 44 BNatSchG bzw. § 24 LNatSchG – die Strukturen auf Besatz zu kontrollieren, so dass Maßnahmen des Ausgleichs und der Vermeidung durchgeführt werden können.**

5.2 SCHUTZGUT BODEN

Gemäß dem Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz bildet der „Untere Keuper der Trierer Bucht“ das Ausgangsgestein des Planareals. Die Gesteinsfolge wird durch Tonmergel und Dolomit (z.T. sandig, bunt, bioturbat, selten fossilführend), Sandstein und Konglomeraten charakterisiert. Die Bodengroßlandschaft weist einen hohen Anteil an car-

bonatischen Gesteinen auf. Die Böden sind überwiegend Braunerden, Pelosole und Pararendzinen aus mergeligem Tonstein (Keuper) sowie Rigosole und Rendzinen aus Dolomit (Muschelkalk).

Die Böden im Planareal weisen laut Landschaftsplan ein hohes bis sehr hohes Ertragspotential aus.

Durch eine GRZ von 0,4 und der Erneuerung von Bestandsbebauung auf bereits versiegelten und verdichteten Bereichen (Bestandsbebauung/Hofplätze) sind die Auswirkungen der Neuversiegelung von rd. 138 m² nicht erheblich. Dies wird auch dadurch begründet, dass die Neubauten keine wichtigen Biotopstrukturen wie Wiesen, Gehölz- bzw. Strauchflächen oder sonstige unversiegelten Habitatflächen überplanen. Es gehen nur bereits teil- bis vollversiegelte Flächen verloren, welche zuvor in ihrem Bestand einen geringwertigen Nutzen für den Naturhaushalt aufwiesen. Die Beeinträchtigung wird mit einer geringen Intensität angegeben.

5.3 SCHUTZGUT WASSER

Oberflächengewässer:

Oberflächengewässer (Still- und Fließgewässer) befinden sich nicht im Planareal. Ca. 35 m nördlich fließt der Helterbach (Gewässer 3. Ordnung). Dieser und die umgebenen uferbegleitenden Gehölze sind als § 30 Biotop im amtlichen Biotopkataster ausgewiesen.

Grundwasser:

Das Untersuchungsareal umfasst die Grundwasserlandschaften „Muschelkalk und Keuper“.

Gesteine des Muschelkalks und Keupers sind im Bitburger Land, im Saargau und auf der Westricher Hochfläche anzutreffen. Es handelt sich um stark kluftige Kalk-, Dolomit- und Mergelsteine mit relativ großem Speichervolumen. Der Grundwasserleiter ist durch hohe Gesamtlösungsinhalte insbesondere im Bereich von Gipseinschlüssen gekennzeichnet.

Die Grundwasserneubildungsrate liegt bei ca. 149 mm/a und ist damit mittelmäßig ausgeprägt. Auch das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung wurde im Gebiet mit einem mittleren Schutz angegeben.

Der Geltungsbereich liegt in keinem Wasserschutzgebiet und ist laut regionalem Raumordnungsplan auch nicht als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz klassifiziert. Der Landschaftsplan beschreibt den Planbereich und dessen Umgebung als grundwassernahen Standort.

Eine Beeinträchtigung durch die Verdichtung des Bodens und dem daraus resultierenden Verlust der Versickerungsfläche durch die Nutzung als Baufläche wird im Vergleich zur Bestandssituation nicht hervorgerufen. Der in Frage stehende Bereich steht bereits jetzt der

Infiltration und Grundwasserneubildungsrate nicht mehr zur Verfügung. Auch ist bei sachgerechter Nutzung und eines Abwasserkonzeptes (Trennung von Ab- und Niederschlagswasser) nicht von einer Gefährdung des Grundwassers durch Verschmutzung auszugehen. Allgemein befinden wir uns in einem unkritischen Gebiet.

Die Auswirkungen werden aufgrund der bestehenden Vorbelastungen (Verdichtung/Verdichtung – Siehe Schutzgut Boden) mit einer geringen Beeinträchtigungsintensität angegeben.

5.4 SCHUTZGUT LANDSCHAFT UND ERHOLUNG

Der zur Überplanung vorgesehene Bereich wird bereits jetzt durch Wohnbebauung eingenommen. Es gehen keine prägenden Bäume oder sonstige formende Landschaftselemente durch das Vorhaben verloren. Die Grünbereiche wie das nördliche Dauergrünland, die ältere Baumgruppe im östlichen Planbereich oder die Saumbereiche entlang der B419 bleiben erhalten. Es ist nur vorgesehen, bereits bestehende Bestandbebauung zu sichern bzw. in der ausgewiesenen Baufläche Neubauten zu errichten.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Neubauten dem Orts- bzw. Landschaftsbild entsprechen. Folglich ist – aufgrund der Außenbereichslage - auf eine naturgerechte Farbgestaltung und Bauweise der Neubauten zu achten. Die Auswirkungen auf die Landschaft und die Erholungsfunktion wird aus oben benannten Gründen mit einer geringen Beeinträchtigungsintensität bewertet.

5.5 SCHUTZGUT LUFT UND KLIMA

Das Untersuchungsgebiet befindet in der kontinentalen biogeographischen Region Deutschlands.⁴

Wiesen sind gute Kaltluftentstehungsflächen. Das Dauergrünland bleibt jedoch in seiner jetzigen Form bestehen. Nachhaltig negative Auswirkungen sind somit nicht zu erwarten. Der Landschaftsplan der VG Saarburg weist die südlich angrenzenden Bereiche als lokalen Klimaschutzwald aus. Da diese Strukturen durch das Vorhaben nicht überplant werden bzw. Randeffekte nicht wirken, sind auch hier keine negativen Wirkungen erkennbar. Generell sind keine erheblichen Unterschiede zwischen Bestand und Planung festzustellen. Die Beeinträchtigungsintensität ist gering.

⁴ Bundesamt für Naturschutz.

5.6 SCHUTZGUT MENSCH

Bestandsbebauung wird rechtlich gesichert und Neubauten in bestehenden Bauflächen errichtet. Kleinflächige Neuanlagen von Garagenbereichen sind geplant. Es ist mit keinem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen. Industrie und Wirtschaftslärm sind nicht vertreten. Geräusch- und Geruchsemissionen sind unbedenklich.

Es handelt sich um eine sehr ländliche, ruhige und erholsame Außenbereichslage. Die Erholungsfunktion bleibt in seiner jetzigen Form bestehen.

Von einer Mehrbelastung negativer Einflüsse (Lärm, Gerüche, etc.) wird nicht ausgegangen, ebenso wird die Wohnqualität nicht vermindert. Die Beeinträchtigungsintensität ist gering.

5.7 SCHUTZGUT KULTUR- UND SONSTIGE SACHGÜTER

Im Projektgebiet sind laut Informationen der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz und laut Geoinformationssystem der Gemeinde Schweich keine Kultur- und/oder Sachgüter vorhanden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung ist somit auszuschließen. Es ist jedoch im Rahmen der Bauausführung Vorsorge zu tragen, dass bei Ausgrabungsarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Funde unmittelbar der Denkmalpflegebehörde des Kreises gemeldet werden.

5.8 WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN SCHUTZGÜTERN

Wasser, das im Boden versickert, muss zum Teil meterdicke Schichten durchdringen, bevor es von der Oberfläche ins Grundwasser gelangt. Die Bodenschichten wirken dabei, besonders wenn sie Ton und Humus enthalten, wie ein natürlicher Filter und können Schadstoffe zurückhalten oder abbauen. Wasser kann aber auch im Boden gespeicherte Stoffe lösen und in die Tiefe transportieren. Damit hat eine Belastung des Bodens natürlich ganz erhebliche Auswirkungen auf die Qualität des Grundwassers. Außerdem beeinflusst die Wechselwirkung zwischen Wasser und Boden die Infiltrationskapazität und Wasserrückhaltekapazität des Bodens.⁵

Vor allem wird die natürliche Bodenfruchtbarkeit durch eine Versiegelung der Böden massiv beeinträchtigt. Wenn der Boden dauerhaft von Luft und Wasser abgeschlossen ist, geht die Bodenfauna zugrunde, welche wiederum wichtige Funktionen für den Erhalt und die Neubildung von fruchtbaren Böden erfüllt.⁶

⁵ Wechselwirkungen Wasser-Boden: Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe. Quelle: (Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe 2017)

⁶ Umweltbundesamt. Bodenversiegelung. Quelle: (Umweltbundesamt 2013)

Der Boden ist in Bezug auf die anderen Schutzgüter von besonderer Bedeutung. Nachstehende Abbildung soll die Beziehungen zwischen den Schutzgütern und dessen Wirkungen in allgemeiner Form darstellen.

Tabelle 1: Wechselwirkungen zwischen dem Boden und anderen Schutzgütern (Auswahl).

Schutzgut	Wirkungen des Schutzguts auf den Boden	Wirkungen des Bodens auf das Schutzgut
Mensch	Erholungsnutzung kann Erosion und Verdichtung bewirken (z. B. Tritt, Fahrspuren)	Schadstoffbelastung des Bodens wirkt auf menschliche Gesundheit
Tiere/Pflanzen	Vegetation bewirkt Erosionsschutz Vegetation beeinflusst Entstehung und Zusammensetzung des Bodens (z. B. Streu, Nährstoffentzug) Tiere beeinflussen Entstehung und Zusammensetzung des Bodens (z. B. Düngung, Tritt, Streuabbau)	Boden ist Lebensraum für Bodenorganismen Boden (u.a. Nährstoffgehalt, Wasserhaushalt) bestimmt Vegetation Schadstoffquelle für Pflanzen
Wasser	Oberflächenabfluss bewirkt Erosion Beeinflussung der Entstehung, der Eigenschaften und der Zusammensetzung des Bodens Eintrag von Schadstoffen	Filterung von Schadstoffen Wasserspeicher Pufferung von Säuren Stoffeintrag in das Wasser (Schadstoffe, Trübstoffe)
Klima/Luft	Beeinflussung der Entstehung und der Zusammensetzung des Bodens durch das Klima bzw. durch Klimaänderungen Beeinflussung der Erosionsgefährdung Eintrag von Schadstoffen, Nährstoffen und Säuren in den Boden	Beeinflussung des lokalen Klimas und der Luftzusammensetzung durch den Boden und seine Eigenschaften (z. B. durch Staubbildung, Kühlfunktion)
Landschaft	Landschaftsfaktoren (z. B. Geländeneigung) bestimmen Erosionsgefährdung	Erosionsneigung des Bodens beeinflusst langfristige Landschaftsveränderung
Kultur- und Sachgüter	Bodenabbau oder Bodenveränderung durch Erstellung von Sachgütern (z. B. Gebäude) bzw. durch Nutzung von Sachgütern (z. B. Bodenschätze)	Boden als Archiv der Kulturschicht Boden als Träger von Sachgütern (Gebäude, Infrastruktureinrichtungen, Landnutzungsformen)

Aufgrund der geringen Neuversiegelung und der Vorbelastungen durch Verdichtung und Versiegelung sind keine neuen erhebliche Wirkungen zu erwarten.

6 PRÜFUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHKEIT

6.1 NATURA2000

Eine Wechselbeziehung des Planareals zu einem FFH- oder Vogelschutzgebiet liegt bedingt vor. Südlich, unterhalb der B419, beginnt das FFH-Gebiet „Kalkwälder bei Palzem“ mit der Kennung FFH-6404-305. Das Projektareal ist ca. 25 m von diesem entfernt. Da keine wirkliche Neuplanung von Wohnbebauung oder sonstiger Nutzung vorgesehen ist, sondern nur eine bestehende Situation rechtlich gefestigt und Bestandsbebauung erneuert und nur zu geringen Teilen neu ausgebaut wird, sind keine neuen erheblichen Beeinträchtigungen auf das Natura2000 Gebiet zu erwarten. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist somit nicht notwendig.

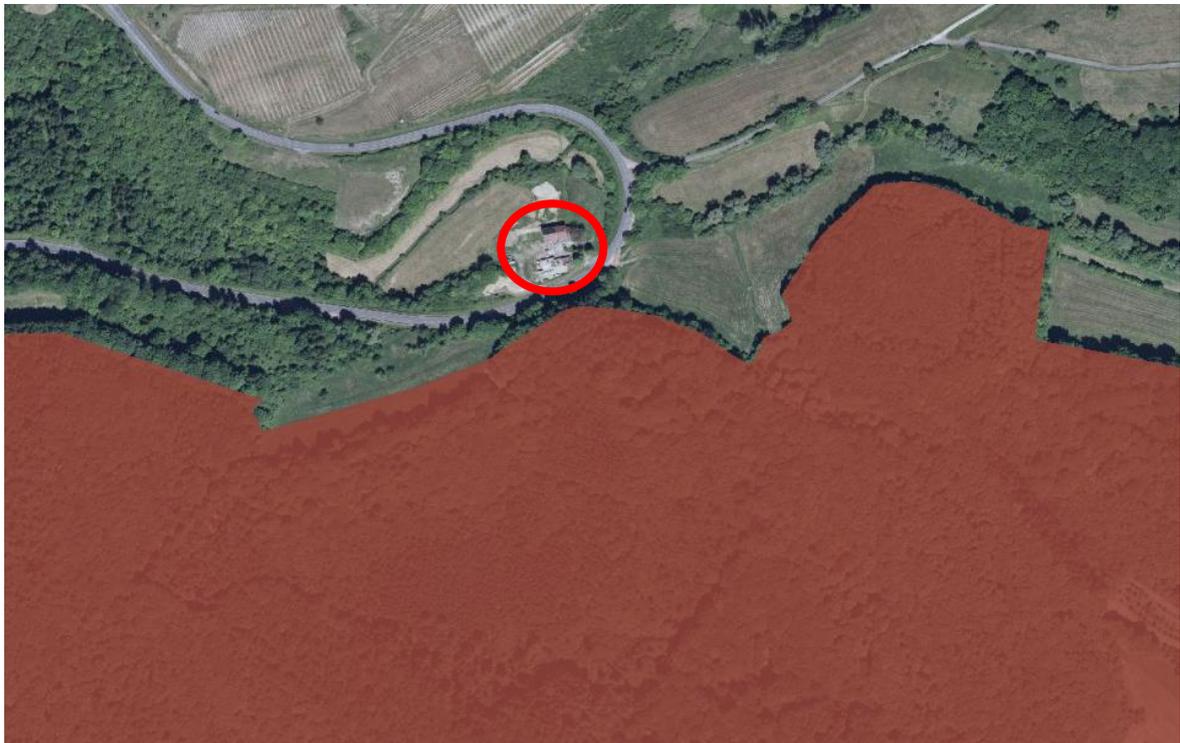


Abbildung 15: angrenzendes Natura2000 Gebiet mit der Kennung FFH-6404-305.

6.1.1 KUMULATIONSEFFEKTE

Nach §§ 34 und 35 BNatSchG sowie nach Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie sind Pläne und Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind ein FFH- oder EU-Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Die Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebiets liegt nicht vor. Entsprechend sind keine Kumulationseffekte zu erwarten.

7 EINGRIFFS-/AUSGLEICHSBEWERTUNG

Die §§ 13ff. BNatSchG haben zum Ziel, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes auch außerhalb der besonderen Schutzgebiete zu erhalten.

Eingriffe⁷ in Natur und Landschaft sind nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vorrangig zu vermeiden. Sofern das nicht möglich ist, sind landschaftspflegerische Maßnahmen (sogenannte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) zu ergreifen.

7.1 BEWERTUNGSMETHODE

Um die zu leistende Kompensation beurteilen zu können, sind die Wirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter zu bewerten. Dies erfolgt schutzgutbezogen in einer verbal-argumentativen Art und Weise (siehe Kap. 5). Durch Wechselbeziehungen der Schutzgüter untereinander werden anschließend Maßnahmen beschrieben, welche benannte Beeinträchtigungen als Ganzes oder in Kombination abmildern, bzw. kompensieren können.

7.2 VERBAL-ARGUMENTATIVE BEWERTUNG

Grund der Neuaufstellung der Außenbereichssatzung ist der, dass das Baufeld aufgrund eines geplanten Neubaus geringfügig größer ausfällt, als die Bestandsbebauung. Zusätzlich soll im südlichen Planbereich ein Garagenneubau mit rd. 81 m² Fläche entstehen. Die Gebäudedimension bzw. die Auswirkung des Neubaus auf die Schutzgüter sind allerdings adäquat zur Ausgangslage, da keine wirkliche Neuüberplanung von Flächen stattfindet. Zu großen Teilen wird bestehende Bebauung erneuert. Änderungen bzw. Wirkungen auf den Naturhaushalt sind nicht zu erwarten.

Rechnerische Parameter des Eingriffes Wohngebäude:

Fläche Gebäude_PLANUNG:	351 m ²
Fläche Gebäude_AUSGANG:	255 m ²
Neuversiegelung:	96 m²

Somit beansprucht die Neuplanung eine effektive Neuversiegelung von rd. 96 m² Fläche.

Weiterhin ist der Abriss eines Teilbereichs von Garagen/Bauten im Süden des Planareals vorgesehen. Zusätzlich soll ein Neubau mit einer Flächengröße von 81 m² realisiert werden, welcher sich auf der Grundlage der Bestandsgarage in nördliche Richtung erstreckt.

⁷ Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Rechnerische Parameter des Eingriffes Garage:

Fläche Garage/Gebäude_PLANUNG: 264 m²

Fläche Garage/Gebäude_AUSGANG: 222 m²

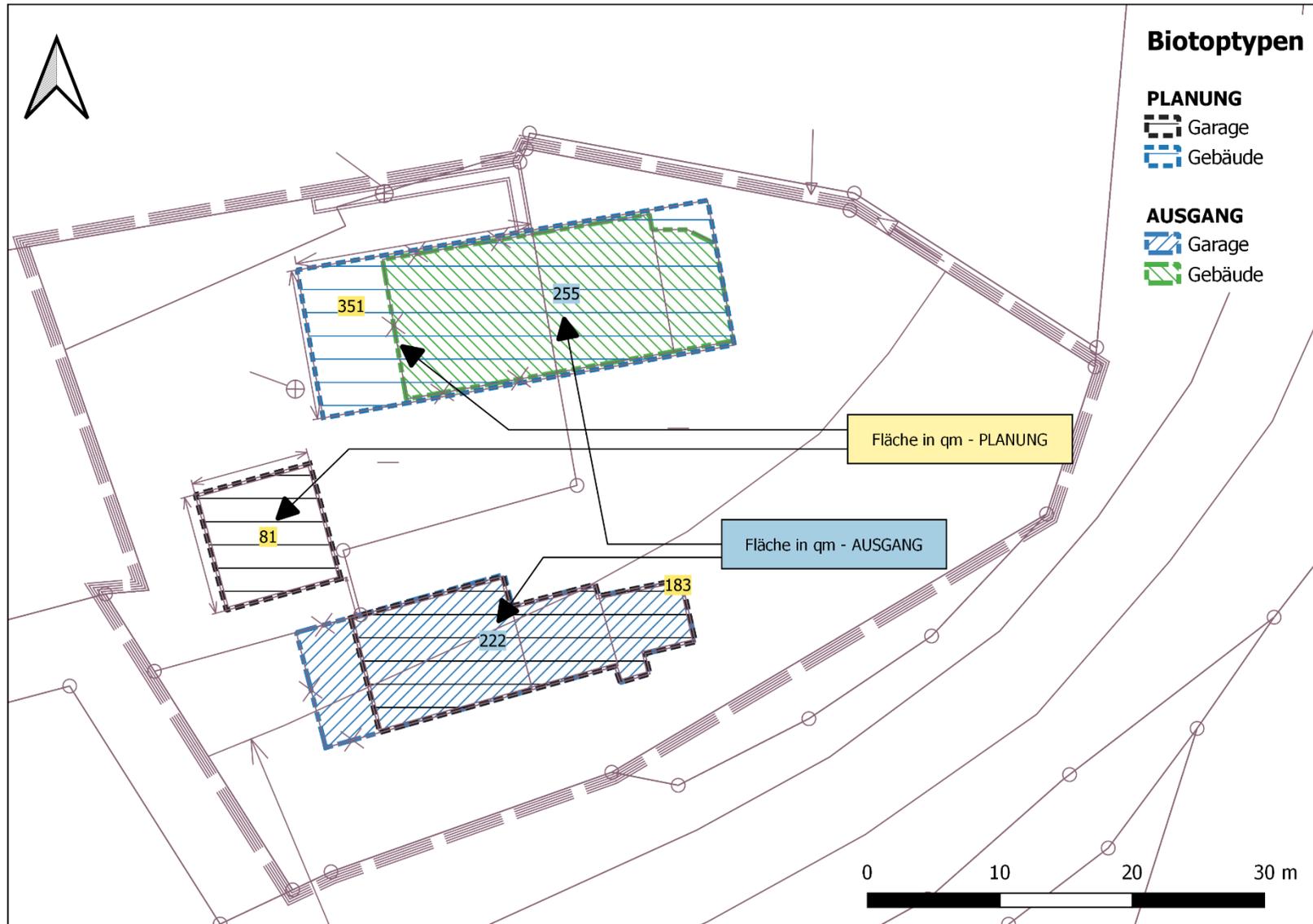
Neuversiegelung: 42 m²

Somit nimmt die Garage nach abschließender Planung zusätzlich 42 m² Fläche in Anspruch.

Zusammenfassend bewirken der Neubau der Garagen/Bauten sowie des Wohngebäudes eine kumulative Neuversiegelung von rd. 138 m². Aufgrund der Vorbelastung durch Versiegelung und Verdichtung von Bestandsbebauung und Hofplätzen ist ein Ausgleichsfaktor von 0,5 anzusetzen. Dies entspricht einem Ausgleichsbedarf von ca. 70 m².

7.3 AUSGLEICHSMABNAHME

Um die 70 m² Neuversiegelung auszugleichen, sind mindestens zwei hochstämmiger Obstbäume regionaltypischer Sorten bzw. zwei standortgerechte Laubbäume I. oder II. Ordnung im Planareal zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Sollte der Baum abgängig sein, ist dieser in der darauffolgenden anschließenden Pflanzperiode zu ersetzen.



8 VERMEIDUNGS- UND MINIMIERUNGSMAßNAHMEN

Nachfolgend sind die naturschutzfachlichen Maßnahmen aufgeführt, die die geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft vermeiden oder minimieren können und im Rahmen der Ausführung zu berücksichtigen sind.

Tabelle 2: Vermeidungs- (V) und Minimierungsmaßnahmen (M).

Maßnahmenkatalog	
Schutzgut Arten und Lebensräume	
V1	Vermeidung mittelbarer Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Arten durch Stoffeinträge sowie durch zusätzliche Isolation und Zerschneidung.
V2	Bündelung von Versorgungsleitungen und Wegen.
V3	Verbot tiergruppenschädigender Anlagen oder Bauteile, z.B. Sockelmauern bei Zäunen.
V4	Durchlässigkeit der Siedlungs-/Gewerbegebietsränder zur freien Landschaft zur Förderung von Wechselbeziehungen.
M1	Neuanlage von Gehölzen.
Schutzgut Wasser	
V5	Vermeidung der Einleitung von belastetem Wasser in Oberflächen- und Grundgewässer oder in angrenzende Feuchtbiotope. → Grundwassernaher Standort !
V6	Trennung von Niederschlags- und Abwasser → Abwasserkonzept
V7	Verwendung versickerungsfähiger Beläge (Regelung gem. § 1a Abs. 1 BauGB).
V8	Vermeidung von Grundwasseranschnitten und Behinderung seiner Bewegung.
Schutzgut Boden	
V9	Vermeidung von Bodenkontamination, von Nährstoffeinträgen.
V10	Reduzierung des Versiegelungsgrades.
Schutzgut Klima und Luft	
V11	Erhalt kleinklimatischer wirksamer Flächen (sonstige Landwirtschaftsflächen).
Schutzgut Landschaft und Erholung	
M2	Landschaftorientiertes Bauen. Anpassung von Farben und Bauweise.
Sonstiges	
M3	Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme im direkten Anschluss an die Bauarbeiten bzw. in der ersten Pflanzperiode nach Fertigstellung der Lagerflächen.

8.1 ÜBERWACHUNG/MONITORING

Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind während und nach den Bauarbeiten zu beachten.

9 FESTSETZUNGEN

Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Maßnahme-Nr. 1: Auf einem Teilbereich der Flurnummer 40 (Gemarkung Helfant, Flur 10) sind zwei regionaltypische hochstämmige Obstbäume, alternativ zwei standortgerechte Laubbäume I. oder II. Ordnung zu pflanzen. Die Gehölze sind in einem guten Zustand zu erhalten. Bei Abgang sind diese bis zur nächsten Vegetationsperiode fachgerecht zu ersetzen.

→ Kompensation von überplanten Grund und Boden. Herstellung von Vernetzungsachsen und Trittsteinbiotopen.

Maßnahmen-Nr. 2: Einfriedungen sind im gesamten Plangebiet nur in Form von Hecken - Artenauswahl gem. Pflanzliste - erlaubt. Eine Ausnahme und die Errichtung von Metallzäunen ist nur dann zulässig, wenn die Metallzäune vom Straßenraum aus betrachtet, hinter einer gepflanzten Hecke liegen. Bei der Errichtung von Einfriedungen sind durchlaufende Sockel nicht zulässig (Sicherung der Durchlässigkeit für Kleintiere).

→ Vermeidung von Fallenwirkungen für Kleintiere.

Maßnahmen-Nr. 3: Alle Pflanz- und Begrünungsmaßnahmen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der baulichen Anlagen zu einem geeigneten Zeitpunkt umzusetzen. Alle Neubeplantungen sind dauerhaft und fachgerecht zu unterhalten.

→ Schnelle Entwicklung von neuen Biotopen und Habitaten.

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§9 Abs. 1 Nr. 20)

Maßnahmen-Nr. 4: Auf den verbleibenden Grünflächen im Geltungsbereich ist nach Abschluss der Baumaßnahme eine Tiefenlockerung des Oberbodens der vom Baubetrieb verdichteten Bereiche durchzuführen.

Maßnahmen-Nr. 5: Der Oberboden ist vor Beginn aller Erdarbeiten abzuschleppen und für die örtliche Wiederverwertung zu sichern.

Maßnahmen-Nr. 6: Freiflächen sind so zu gestalten, dass der Versiegelungsgrad auf ein Mindestmaß beschränkt ist. Zur Befestigung von ebenerdigen Stellplätzen, Gehwegen, Zuwegungen und Gebäudevorzonen sind nur versickerungsfähige Materialien mit einem Abflussbeiwert von höchstens 0,5 (gem. DWA-A-138 - z. B. offenfugiges Pflaster, wassergebundene Decken, etc.) zulässig. Auch der Unterbau ist entsprechend wasserdurchlässig herzustellen

Maßnahmen-Nr. 7: Die Baufeldräumung ist nur in den Wintermonaten zwischen Oktober und Ende Februar gestattet, um so eine Beeinträchtigung von Brutvögeln im Planareal zu vermeiden.

Alle Maßnahmen sind dauerhaft zu sichern und funktionsfähig zu halten.

10 AUSWIRKUNGEN AUF STRENG ODER BESONDERS GESCHÜTZTE ARTEN

Da im Plangebiet Bestandbebauung abgerissen wird, ist der § 24 Abs. 3 LNatSchG RLP zu beachten:

(3) Vor einer Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahme an vorhandenen baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung, bei denen erwartet werden kann, dass sie als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für besonders geschützte Arten dienen, ist die Anlage auf das Vorkommen dieser besonders geschützter Arten zu untersuchen. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme mitzuteilen. Werden Vorkommen festgestellt, ist auch ein Plan zum Erhalt oder Ersatz der Lebensstätte oder zur Umsiedlung der Tiere vorzulegen.

Da ein Gebäude Lebensraum (Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte) für planungsrelevante Arten wie Fledermäuse, Brutvögel oder auch Bilche darstellen kann, ist vor den eigentlichen Abrissarbeiten eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.

Alle Gehölze und vegetationsbestandenen Flächen bleiben bestehen. Hier sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

11 FAZIT

Bei der Durchführung benannter Maßnahmen können, die mit der Bebauung einhergehenden geringen Beeinträchtigungen der Schutzgüter adäquat kompensiert werden. Es ist jedoch dafür Sorge zu tragen, dass die Umsetzung der Maßnahmen zügig umgesetzt und anschließend die fachgerechte Durchführung kontrolliert wird.



Mark Baubkus, M.Sc.

Tanja Reifenrath, M.Sc.

Kuhnhöfen, 20. Juli 2018

12 PFLANZLISTE

Laubbäume I. und II. Ordnung:

- Traubeneiche - *Quercus petraea*
- Vogelkirsche - *Prunus avium*
- Wilder Apfel - *Malus sylvestris*
- Wildbirne - *Pyrus pyraster*
- Birke - *Betulus pendula*
- Rotbuche - *Fagus sylvatica*
- Hainbuche - *Carpinus betulus*
- Bergahorn - *Acer pseudoplatanus*
- Spitzahorn - *Acer platanoides*
- Winterlinde - *Tilia cordata*
- Sommerlinde - *Tilia platyphyllos*
- Stieleiche - *Quercus robur*
- Feldahorn - *Acer campestre*
- Salweide - *Salix caprea*

Die regionaltypischen hochstämmigen Obstbäume müssen folgende Qualitäten aufweisen:
3 x v StU 14-16 cm

Hinweis: Zur Erzielung besser Erträge sind die Obstbaumsorten hinsichtlich ihrer Befruchtungsfähigkeit (diploid, tetraploid) und ihres Blühtermins (früh, mittel, spät) aufeinander abzustimmen. Lokalsorten sind zu bevorzugen, da sie in der Regel den Standortansprüchen am besten angepasst sind (Klima, Bodenbeschaffenheit).

Die Obstbäume sind durch eine zwei-Pfahlverankerung zu sichern, gegen Wildverbiss durch eine Manschette (Verbisschutzspirale) und gegen Wühlmäuse durch einen Drahtkorb zu schützen.

Schnitthecke:

- Hainbuche - *Carpinus betulus*
- Rotbuche - *Fagus sylvatica*
- Liguster - *Ligustrum vulgare*
- Feldahorn - *Acer campestre*

Freiwachsend:

- Schlehdorn - *Prunus spinosa*
- Roter Hartriegel - *Cornus sanguinea*
- Kornelkirsche - *Cornus mas*
- Haselstrauch - *Corylus avellana*
- Eberesche (Vogelkirsche) - *Sorbus aucuparia*
- Schwarzer Holunder - *Sambucus nigra*
- Wildrosen (z.B. Echte Hundsrose *Rosa canina*, Weinrose *Rosa rubiginosa* oder Bibernelle *Rosa pimpinellifolia*)

13 LITERATUR

Dr. Busse, J., Dr. Dirnberger, F., Dr. Pröbstl-Haider, U., & Schmid, W. (2013). *Die Umweltprüfung in der Gemeinde mit Ökokonto, Umweltbericht, Artenschutzrecht, Energieplanung und Refinanzierung*. Heidelberg, München, Landsberg, Frechen, Hamburg: rehm.

Jedicke, E. (1994). *Biotopschutz in der Gemeinde*. Radebeul: Neumann Verlag.

Kaule, G. (1991). *Arten- und Biotopschutz*. Stuttgart: Ulmer.

Landesamt für Umwelt RLP. (2017). *ARTEFAKT*. Von www.artefakt.rlp.de abgerufen

LANUV NRW. (2014). Biotoptypen Definitionen. LANUV NRW.

Rheinland-Pfalz. (2017). *Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung LANIS*. Von http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/ abgerufen

Riedel, W., Lange, H., Jedicke, E., & Reinke, M. (2016). *Landschaftsplanung*. Berlin Heidelberg: Springer.

Sonstige Quellenangaben können den Fußnoten der einzelnen Kapitel entnommen werden.